



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. März 2017

Nummer 13

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203014	15. 3. 2017	Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (LVOFeu)	348
203014	15. 3. 2017	Verordnung über ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis für den Zugang zum Vorbereitungsdienst des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes (Stufenausbildungsverordnung Feuerwehr – StufAVO-Feu NRW)	352
203014	3. 3. 2017	Verordnung über die Zugehörigkeit der feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten zu Feuerwehren	369

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

203014

**Verordnung
über die Laufbahnen der Beamtinnen
und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes
im Land Nordrhein-Westfalen
(LVOFeu)**

Vom 15. März 2017

Auf Grund des § 116 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

**Teil 1
Gemeinsame Vorschriften**

§ 1

**Laufbahnverordnung, Beschäftigung von Beamtinnen
und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes**

(1) Für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes gilt die Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461) in der jeweils geltenden Fassung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes dürfen beschäftigt werden

1. bei den Feuerwehren der Gemeinden und des Landes und bei den einheitlichen Leitstellen für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst,
2. bei den Kreisen für die diesen obliegenden Aufgaben beim vorbeugenden Brandschutz, bei der Ausbildung im Brandschutz, bei der Gefahrenabwehr und deren Vorbereitung nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in der jeweils geltenden Fassung,
3. bei den Aufsichtsbehörden gemäß § 53 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz und
4. bei dem Institut der Feuerwehr NRW.

§ 2

Ausbilderinnen und Ausbilder

(1) Als Ausbilderin oder Ausbilder für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes im Vorbereitungsdienst darf eine Beamtin oder ein Beamter eingesetzt werden, wenn sie oder er hierfür fachlich geeignet ist und sich pädagogisch fortgebildet hat. Der Nachweis der fachlichen Eignung wird durch eine Laufbahnbefähigung erbracht. Der Nachweis der pädagogischen Fortbildung wird in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an einer pädagogischen Fortbildungsveranstaltung erbracht. Der Nachweis der pädagogischen Fortbildung gilt als erbracht, wenn bereits während des Vorbereitungsdienstes Kenntnisse gemäß § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88) in der jeweils geltenden Fassung erworben wurden oder wenn die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für ein Lehramt nach dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung besitzt.

(2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen als Ausbilderinnen und Ausbilder für Beamtinnen und Beamte eingesetzt werden, wenn sie die Eignung als Ausbilderin oder Ausbilder nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88) in der jeweils geltenden Fassung besitzen.

Teil 2

Zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1

§ 3

**Voraussetzung für die Einstellung in den
Vorbereitungsdienst**

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1.
 - a) mindestens einen Hauptschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und
 - b) eine für den feuerwehrtechnischen Dienst geeignete Gesellenprüfung erfolgreich abgelegt oder Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder
 2.
 - a) mindestens die Fachoberschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und
 - b) eine handwerkliche Vorausbildung gemäß der Stufenausbildungsverordnung Feuerwehr vom 15. März 2017 (GV. NRW. S. 352) erfolgreich absolviert hat.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss volljährig und
1. nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr geeignet sein und
 2. vor der Einstellung erfolgreich an einem Auswahlverfahren teilnehmen, das hinsichtlich der körperlichen Eignung auf sportliche und physische Übungen zur Eignungsfeststellung zu beschränken ist.

§ 4

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Ausbildung und die Laufbahnprüfung. Er dauert ein Jahr und sechs Monate. Die Bewerberin oder der Bewerber wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf mit der Dienstbezeichnung „Brandmeisteranwärterin“ oder „Brandmeisteranwärter“ in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

(2) Auf Antrag können von der Einstellungsbehörde bis zu acht Monate auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden:

1. Zeiten einer beruflichen, nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit oder
2. feuerwehrtechnische und rettungsdienstliche Kompetenzen, die in anderen beruflichen oder dienstlichen, nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten erworben wurden,

wenn sie nach Art und Umfang geeignet sind, die Ausbildung in einzelnen Ausbildungsabschnitten ganz oder teilweise zu ersetzen.

(3) Näheres ist durch die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 749) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 5

Laufbahnprüfung

Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes ab. Wird die Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden, endet das Beamtenverhältnis an dem Tag, an dem das Prüfungsergebnis der Brandmeisteranwärterin oder dem Brandmeisteranwärter durch den Dienstherrn bekanntgegeben wird.

§ 6**Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe**

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr geeignet ist und

1. die nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vorgeschriebene Laufbahnprüfung bestanden oder eine jeweils vergleichbare Ausbildung und Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat oder
2. die Prüfung zur Werkfeuerwehrfrau oder zum Werkfeuerwehrmann gemäß der Werkfeuerwehrausbildungsverordnung vom 22. Mai 2015 (BGBl. I S. 830) oder der Verordnung über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehrfrau vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1747), die am 1. August 2015 außer Kraft getreten ist, bestanden hat.

§ 7**Probezeit**

- (1) Die regelmäßige Probezeit beträgt drei Jahre.
- (2) Bei Übernahme von hauptberuflichen Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren und von Werkfeuerwehren in das Beamtenverhältnis auf Probe kann die Probezeit auf ein Jahr herabgesetzt werden.
- (3) Zeiten einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer nebenberuflichen Tätigkeit in einer Werkfeuerwehr können auf Antrag bis zur Hälfte auf die Probezeit angerechnet werden, soweit sie nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes entsprochen haben und nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet wurden.
- (4) Die Probezeit darf durch Anrechnungen oder Ausnahmen eine Dauer von drei Monaten nicht unterschreiten.

Teil 3**Laufbahngruppe 2****Abschnitt 1****Erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2****§ 8****Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst**

- (1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer mindestens das Abschlusszeugnis zu einem Bachelorgrad oder einer entsprechenden Qualifikation an einer Fachhochschule, einer Universität, einer technischen Hochschule, einer Berufsakademie oder einer anderen gleichstehenden Hochschule aus dem technischen, naturwissenschaftlichen oder einem anderen für die Feuerwehr geeigneten Bereich besitzt.
- (2) § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9**Vorbereitungsdienst**

- (1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Ausbildung und die Laufbahnprüfung. Er dauert drei Jahre. Auf den Vorbereitungsdienst werden bis zu zwölf Monate Studienzeiten angerechnet, die zum Erwerb der in § 8 Absatz 1 geforderten Vorbildungsvoraussetzungen geführt haben. Die Bewerberin oder der Bewerber wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf mit der Dienstbezeichnung „Brandoberinspektorin“ oder „Brandoberinspektorin“ in den Vorbereitungsdienst eingestellt.
- (2) Auf Antrag können von der Einstellungsbehörde bis zu zwölf Monate auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden:

1. Zeiten einer beruflichen, nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit oder
2. feuerwehrtechnische und rettungsdienstliche Kompetenzen, die in anderen beruflichen oder dienstlichen, nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten erworben wurden,

wenn sie nach Art und Umfang geeignet sind, die Ausbildung in einzelnen Ausbildungsabschnitten ganz oder teilweise zu ersetzen. Der Vorbereitungsdienst darf zwölf Monate nicht unterschreiten.

- (3) Näheres ist durch die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 25. November 2013 (GV. NRW. S. 668) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 10**Laufbahnprüfung**

Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes ab. Sie wird am Institut der Feuerwehr NRW abgelegt. Wird die Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden, endet das Beamtenverhältnis an dem Tag, an dem der Brandoberinspektorin oder dem Brandoberinspektorin das Prüfungsergebnis durch den Dienstherrn bekanntgegeben wird.

§ 11**Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe**

- (1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer
1. die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 erfüllt und
2. die nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vorgeschriebene oder eine jeweils vergleichbare Ausbildung und Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat und
3. nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr geeignet ist.
- (2) Angehörige von Werkfeuerwehren können auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 erfüllen und die nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vorgeschriebene oder eine jeweils vergleichbare Ausbildung und Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben und nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr geeignet sind.

§ 12**Probezeit**

- (1) Die regelmäßige Probezeit beträgt drei Jahre.
- (2) Bei Übernahme von hauptberuflichen Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren und von Werkfeuerwehren in das Beamtenverhältnis auf Probe kann die Probezeit auf ein Jahr herabgesetzt werden.
- (3) Zeiten einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer nebenberuflichen Tätigkeit in einer Werkfeuerwehr können auf Antrag bis zur Hälfte auf die Probezeit angerechnet werden, soweit sie nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes entsprochen haben und nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet wurden.
- (4) Die Probezeit darf durch Anrechnungen oder Ausnahmen eine Dauer von drei Monaten nicht unterschreiten.

§ 13
Aufstieg von Laufbahngruppe 1
in die Laufbahngruppe 2

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes können zur Ausbildung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für den Dienst in der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes geeignet sind,
2.
 - a) die Voraussetzungen gemäß § 8 Absatz 1 erfüllen oder
 - b) die Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern abgeschlossen und über eine mindestens dreimonatige Tätigkeit
 - aa) der Vorbereitung und Durchführung von Ausbildungen an einer kommunalen Feuerweherschule oder am Institut der Feuerwehr NRW oder
 - bb) in Form von Hospitationen bei anderen hierfür in Frage kommenden Organisationen oder Behörden

die Ausbildungsinhalte des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes wiederholt und vertieft haben.

(2) Die Beamtinnen und Beamten werden auf Grund eines vom Dienstherrn vorzunehmenden Personalauswahlverfahrens zum Aufstieg zugelassen und in die Aufgaben der neuen Laufbahngruppe eingeführt. Die Einführungszeit dauert zwölf Monate. Für Beamtinnen und Beamte ohne abgeschlossene Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern und ohne abgeschlossene Ausbildung zum Führen im ABC-Einsatz verlängert sich die Einführungszeit um die Dauer dieser Ausbildungen oder der hiervon fehlenden Teile. Mindestens ein Ausbildungsabschnitt soll bei einer hierfür geeigneten Feuerwehr außerhalb des Bereichs des Dienstherrn abgeleistet werden.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Aufstiegsprüfung, die der Laufbahnprüfung gemäß § 10 entspricht, abzulegen. Die Beamtinnen und Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahngruppe in ihrer Rechtsstellung. Wenn sie die Aufstiegsprüfung endgültig nicht bestehen, verbleiben sie in ihrer bisherigen Laufbahngruppe.

(4) Beim Aufstieg brauchen die Beförderungsämtler der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes nicht durchlaufen zu werden.

§ 14
Beschränkter prüfungsfreier Aufstieg bis zur
Besoldungsgruppe A 11

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes können abweichend von § 13 in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes aufsteigen, wenn sie

1. nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für den Dienst in der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes geeignet sind und
2. die Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern abgeschlossen haben und
3.
 - a) eine hierzu am Institut der Feuerwehr NRW angebotene oder durch das Institut der Feuerwehr NRW anerkannte mindestens dreiwöchige Vertiefungsausbildung für feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 besucht haben oder
 - b) zur Praxisanleitung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom

16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280) in der jeweils geltenden Fassung geeignet sind und

4. über eine mindestens dreimonatige Tätigkeit
 - a) der Vorbereitung und Durchführung von Ausbildungen an einer kommunalen Feuerweherschule oder am Institut der Feuerwehr NRW oder
 - b) in Form von Hospitationen bei anderen hierfür in Frage kommenden Organisationen oder Behörden

die Ausbildungsinhalte des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes wiederholt und vertieft haben.

(2) Beamtinnen und Beamten mit einer beschränkten Laufbahnbefähigung nach Absatz 1 darf höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 verliehen werden.

Abschnitt 2
Zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

§ 15
Voraussetzungen für die Einstellung
in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule das Studium mit der Diplom-Prüfung oder einem Mastergrad aus dem technischen oder naturwissenschaftlichen oder einem anderen für die Feuerwehren geeigneten Bereich oder
2. ein in einem Akkreditierungsverfahren als für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 geeignet eingestuftes Fachhochschulstudium mit einem Mastergrad in einer der unter Nummer 1 genannten Fachrichtungen oder einem anderen für die Feuerwehren geeigneten Bereich

abgeschlossen hat.

(2) § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16
Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Ausbildung und die Laufbahnprüfung. Er dauert zwei Jahre. Die Bewerberin oder der Bewerber wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf mit der Dienstbezeichnung „Brandreferendarin“ oder „Brandreferendar“ in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

(2) Auf Antrag können von der Einstellungsbehörde bis zu zwölf Monate auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden:

1. Zeiten einer beruflichen, nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit oder
2. feuerwehrtechnische und rettungsdienstliche Kompetenzen, die in beruflichen, nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten erworben wurden,

wenn sie nach Art und Umfang geeignet sind, die Ausbildung in einzelnen Ausbildungsabschnitten ganz oder teilweise zu ersetzen.

(3) Näheres ist durch die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2010 (GV. NRW. S. 166) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 17
Laufbahnprüfung

Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes ab. Sie wird am Institut der Feuerwehr NRW abgelegt. Wird die Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden, endet das Beamtenverhältnis an dem Tag, an dem der Brandreferendarin oder dem Brandreferendar das Prüfungsergebnis durch den Dienstherrn bekanntgegeben wird.

§ 18**Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe**

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 erfüllt und
2. die nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vorgeschriebene oder eine jeweils vergleichbare Ausbildung und Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat und
3. nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr geeignet ist.

(2) Angehörige von Werkfeuerwehren können auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 erfüllen und die nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vorgeschriebene oder eine jeweils vergleichbare Ausbildung und Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben und nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr geeignet sind.

§ 19**Probezeit**

(1) Die regelmäßige Probezeit beträgt drei Jahre.

(2) Bei Übernahme von hauptberuflichen Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren und von Werkfeuerwehren in das Beamtenverhältnis auf Probe kann die Probezeit auf ein Jahr herabgesetzt werden.

(3) Zeiten einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer nebenberuflichen Tätigkeit in einer Werkfeuerwehr können auf Antrag bis zur Hälfte auf die Probezeit angerechnet werden, soweit sie nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes entsprochen haben und nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet wurden.

(4) Die Probezeit darf durch Anrechnungen oder Ausnahmen eine Dauer von drei Monaten nicht unterschreiten.

§ 20**Berufliche Entwicklung in der Laufbahngruppe 2**

(1) Beamtinnen und Beamte, die die Prüfung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes bestanden haben, können zur Ausbildung für das zweite Einstiegsamt derselben Laufbahngruppe zugelassen werden, wenn sie

1. nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für den Dienst des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 geeignet sind und
2.
 - a) die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 erfüllen oder
 - b) innerhalb der Laufbahngruppe 2 unterschiedliche Verwendungen (im Einsatzdienst, im Vorbeugenden Brandschutz, in der Ausbildung, in der Technik oder ähnliches) durchlaufen haben.

(2) Die Beamtinnen und Beamten werden aufgrund eines vom Dienstherrn vorzunehmenden Personalauswahlverfahrens zur Beförderung zugelassen und in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert zwölf Monate. Mindestens ein Ausbildungsabschnitt soll bei einer hierfür geeigneten Feuerwehr außerhalb des Bereichs des Dienstherrn abgeleistet werden.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Beförderungsprüfung, die der Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 17 entspricht, abzulegen. Die Beamtinnen und Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer

Rechtsstellung. Wenn sie die Beförderungsprüfung endgültig nicht bestehen, verbleiben sie in der Ämtergruppe der Laufbahn ihres bisherigen Einstiegsamtes.

(4) Vor der Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 brauchen die Beförderungssämter der Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes nicht durchlaufen zu werden.

§ 21**Prüfungsfreie Verleihung eines Amtes bis zur Besoldungsgruppe A 14**

(1) Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 13 in der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 kann abweichend von § 20 ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 verliehen werden, wenn sie

1. nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für den Dienst im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes geeignet sind und
2. eine Fortbildung über persönliche Kompetenzen in der Mitarbeiterführung und weitere Kompetenzen analog der modularen Qualifizierung gemäß § 25 der Laufbahnverordnung im Umfang von mindestens vier Wochen und
3. eine hierzu am Institut der Feuerwehr NRW angebotene oder durch das Institut der Feuerwehr NRW anerkannte Vertiefungsausbildung für feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 besucht haben und
4. über einen Zeitraum von einem Monat in der Verwaltung außerhalb des feuerwehrtechnischen Dienstes hospitiert haben.

(2) Für Beamtinnen und Beamte nach Absatz 1, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung die dort genannten Inhalte bereits im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit erworben haben, gelten die Anforderungen gemäß der Nummern 2 und 3 als erfüllt. Unter dieser Voraussetzung kann auch auf die Hospitation nach Nummer 4 verzichtet werden.

(3) Beamtinnen und Beamten mit einer beschränkten Laufbahnbefähigung nach Absatz 1 darf höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 verliehen werden.

Teil 4**Schlussvorschriften****§ 22****Übergangsregelung**

Die Befähigung der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, die nach aufgehobenen Vorschriften erworben worden sind, werden weiter anerkannt.

§ 23**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. Mai 2014 (GV. NRW. S. 278), die durch Verordnung vom 10. März 2016 (GV. NRW. S. 180) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. März 2017

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r

203014

**Verordnung
über ein öffentlich-rechtliches Ausbildungs-
verhältnis für den Zugang zum Vorbereitungs-
dienst des zweiten Einstiegsamtes
der Laufbahngruppe 1 des feuerwehr-
technischen Dienstes
(Stufenausbildungsverordnung Feuerwehr –
StufAVO-Feu NRW)**

Vom 15. März 2017

Auf Grund des § 7 Absatz 2 und § 116 Absatz 4 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

§ 1

Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung dient dem Ziel, die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes erforderliche handwerkliche Vorausbildung zu vermitteln.

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In das Ausbildungsverhältnis kann eingestellt werden, wer zum Zeitpunkt der Einstellung

1. mindestens den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,
2. die gesetzlichen Voraussetzungen für die spätere Ernennung zur Beamtin beziehungsweise zum Beamten nach § 7 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) das durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, erfüllt und
3. nach amtsärztlichem Gutachten sowohl für die handwerkliche Kompaktausbildung als auch absehbar für die spätere Verwendung im Feuerwehr- und Rettungsdienst geeignet ist.

(2) § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 749) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(3) Vor der Einstellung müssen der Einstellungsbehörde vorliegen

1. Nachweise über die in Absatz 1 Nummer 1 und 3 geforderten Einstellungsvoraussetzungen und
2. die Erklärung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist.

§ 3

Einstellungs- und Ausbildungsbehörden

(1) Einstellungsbehörden können die in § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung genannten Beschäftigungsbehörden sein. Sie können zugleich Ausbildungsbehörden sein, wenn sie über das erforderliche Ausbildungspersonal (§ 5 Absatz 4 und 5) verfügen.

(2) Ist die Einstellungsbehörde nicht zugleich Ausbildungsbehörde, so hat sie vor der Einstellung das Einverständnis einer Ausbildungsbehörde, die Bewerberin oder den Bewerber auszubilden und zu prüfen, einzuholen.

§ 4

Rechtsstellung

(1) Das Ausbildungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis mit dem Ziel einer anschließenden Zulassung zum Vorbereitungsdienst des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes.

(2) Die Auszubildenden erhalten eine monatliche Vergütung in Anlehnung an die Bestimmungen des jeweils gültigen Ausbildungsvergütungstarifvertrages für den öffentlichen Dienst, wobei die dort festgelegten Beträge um die jeweils aktuellen Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Arbeitslosen- und Rentenversicherung gekürzt werden. Die darüber hinausgehende Gewährung monatlicher vermögenswirksamer Leistungen und jährlicher Sonderzahlungen (sogenanntes Urlaubs- und Weihnachtsgeld) richtet sich nach den für die jeweilige Einstellungsbehörde allgemein geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf.

(3) Der Anspruch der Auszubildenden auf Erholungsurlaub richtet sich nach den für die jeweilige Einstellungsbehörde allgemein geltenden Bestimmungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf. Um einen geordneten Ablauf der Ausbildung zu gewährleisten, wird den Auszubildenden der Erholungsurlaub nach den Erfordernissen der Ausbildungsplanung erteilt.

§ 5

Dauer, Inhalte, Leitung

(1) Die Auszubildenden sind Lernende, nicht Arbeitskräfte.

(2) Die Ausbildung dauert 18 Monate. Die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 bis 4 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen gelten sinngemäß.

(3) Die Ausbildung umfasst eine

1. theoretische und praktische handwerkliche Kompaktausbildung (§ 7) und
2. einen allgemeinbildenden und sportlichen Unterricht (§ 8).

(4) Für die Leitung der Ausbildung gilt § 6 Absatz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

(5) Auszubildende müssen über eine den Bestimmungen der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88) entsprechende Qualifikation verfügen.

§ 6

Durchführung

(1) Die theoretische und praktische handwerkliche Kompaktausbildung findet in dafür geeigneten Ausbildungsstätten statt.

(2) Führt die Ausbildungsbehörde die handwerkliche Kompaktausbildung vollständig oder teilweise nicht selbst durch, kann diese im Rahmen eines Ausbildungsverbundes erfolgen.

§ 7

Handwerkliche Kompaktausbildung

(1) Die handwerkliche Kompaktausbildung ist in die Ausbildungsabschnitte

1. Einführungslehrgang,
 2. Ausbildungsfeld Elektro,
 3. Ausbildungsfeld Sanitär/Heizung/Klima,
 4. Ausbildungsfeld Holz,
 5. Ausbildungsfeld Metall und
 6. Prüfung
- gliedert.

(2) In jedem der Ausbildungsabschnitte des Absatzes 1 Nummer 2 bis 5 absolvieren die Auszubildenden betriebliche Ausbildungen von insgesamt sechs Wochen Dauer in dafür geeigneten, handwerklich ausgerichteten Betrieben.

(3) Im Übrigen richten sich die Dauer, der Umfang und die Inhalte der einzelnen Ausbildungsabschnitte nach dem Ausbildungs- und Stoffplan der **Anlage 1**. Abweichungen von der zeitlichen Abfolge der Ausbildungsabschnitte sind zulässig.

(4) Spätestens zur Mitte der zu beurteilenden Ausbildungsabschnitte führt die Leiterin oder der Leiter der die jeweilige praktische handwerkliche Kompaktausbildung durchführenden Ausbildungsstätte mit den Auszubildenden ein Zwischenbeurteilungsgespräch, um Auskunft über den aktuellen Ausbildungsstand und Verbesserungsmöglichkeiten zu geben. Zum Ende der einzelnen Ausbildungsabschnitte erstellt die Leiterin oder der Leiter der die jeweilige praktische handwerkliche Kompaktausbildung durchführenden Ausbildungsstätte einen abschließenden Befähigungsbericht und bewertet damit die Leistungen der Auszubildenden.

(5) Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach § 5 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen, der Befähigungsbericht ist nach dem Muster der **Anlage 2** zu erstellen.

§ 8

Allgemeinbildender und sportlicher Unterricht

(1) Die Dauer, der Umfang, die Inhalte und die zu erbringenden Leistungsnachweise des allgemeinbildenden und sportlichen Unterrichts richten sich nach dem Ausbildungs- und Stoffplan der **Anlage 3**. Durch die regelmäßige Teilnahme am allgemeinbildenden und sportlichen Unterricht ruht für die Auszubildenden die Pflicht zum Besuch der Berufsschule.

(2) Der allgemeinbildende und sportliche Unterricht kann

1. ausbildungsbegleitend,
2. in Blockform oder
3. in Mischform organisiert werden.

(3) Unabhängig von der gewählten Organisationsform sind an einem Unterrichtstag acht Unterrichtsstunden zu erteilen.

(4) Die Ausbildungsbehörde soll sich bei der Durchführung des Unterrichtes des zuständigen Studieninstituts für kommunale Verwaltung bedienen.

(5) Im Einzelfall kann die Ausbildungsbehörde

1. den allgemeinbildenden Unterricht einem Berufskolleg oder einer Volkshochschule übertragen und
2. den Sportunterricht in Eigenregie organisieren, sofern sie qualifizierte Sportübungsleiterinnen beziehungsweise Sportübungsleiter hiermit beauftragt.

(6) Die Bewertung der im Rahmen des allgemeinbildenden Unterrichts zu erbringenden Leistungen richtet sich nach § 5 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen.

§ 9

Prüfung

(1) Nach Ende der Ausbildung ist eine Prüfung vor dem Prüfungsausschuss für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes gemäß § 12 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen abzulegen, der um zusätzliche Beisitzerinnen oder Beisitzer oder Fachprüferinnen oder Fachprüfer aus den jeweiligen Prüfungsfeldern erweitert wird.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, praktischen und mündlichen Teil, ihr Aufbau und ihre Inhalte richten sich nach **Anlage 4**. Für das Prüfungsverfahren gelten die §§ 13 bis 21 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

(3) Zur Prüfung ist zugelassen, wer sowohl die handwerkliche Kompaktausbildung als auch den allgemeinbildenden und sportlichen Unterricht jeweils mindestens mit dem Gesamtergebnis „ausreichend (mindestens 5,00 Punkte)“ abgeschlossen hat. § 11 Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Bei erstmaligem Nichtbestehen ist eine Wiederholungsprüfung nach angemessener Verlängerung der Ausbildung zulässig. Für das Nichtbestehen und die Wiederholung der Prüfung gilt § 18 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

§ 10

Bestehen der Prüfung

Besteht die oder der Auszubildende die Prüfung, endet ihr oder sein Ausbildungsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem ihr oder ihm das Prüfungsergebnis durch die Einstellungsbehörde bekannt gegeben wird.

§ 11

Sonstige Beendigung

(1) Erzielt die oder der Auszubildende

1. in zwei Ausbildungsabschnitten im Rahmen der handwerklichen Kompaktausbildung „mangelhafte“ Leistungen (weniger als 5,00 Punkte) oder
2. in einem Ausbildungsabschnitt „ungenügende“ Leistungen (weniger als 2,00 Punkte),

so endet ihr oder sein Ausbildungsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem ihr oder ihm dieses Leistungsergebnis durch die Einstellungsbehörde mitgeteilt wird.

(2) Das Gleiche gilt, wenn

1. die Leistungen der oder des Auszubildenden in mehr als vier Leistungsnachweisen im Rahmen des allgemeinbildenden Unterrichts (§ 8 Absatz 6) mit einem schlechteren Ergebnis als „ausreichend“ (weniger als 5,00 Punkte) bewertet werden oder
2. sie oder er nicht zur Prüfung zugelassen wird.

(3) Das Ausbildungsverhältnis endet ferner, wenn sie oder er die Prüfung wiederholt nicht besteht, mit Ablauf des Tages, an dem ihr oder ihm das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird.

(4) Im Übrigen gilt § 24 des Beamtenstatusgesetzes sinngemäß.

§ 12

Wirkung der Entlassung

§ 28 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gilt sinngemäß. Übernimmt die Einstellungsbehörde die oder den Auszubildenden nicht in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes, führt sie nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses die Nachversicherung nach den für sie geltenden allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen durch.

§ 13

Ausbildungszeugnis

Die Einstellungsbehörde stellt der oder dem Auszubildenden innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Das Zeugnis enthält Angaben über die Dauer und das Ziel der Ausbildung sowie über die Fertigkeiten und Kenntnisse, die

die oder der Auszubildende dabei erworben hat. Auf ihr oder sein Verlangen werden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten in das Zeugnis aufgenommen.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis für den Zugang zur Ausbildung zur Brandmeisterin oder zum Brandmeister vom 3. November 2005 (GV. NRW. S. 845), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1070), außer Kraft.

(3) Die Ausbildung und Prüfung einer nach den Vorschriften der Verordnung über ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis für den Zugang zur Ausbildung zur Brandmeisterin oder zum Brandmeister vom 3. November 2005 (GV. NRW. S. 845), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1070), begonnenen Ausbildung, richtet sich weiterhin nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 15. März 2017

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ralf J ä g e r

Anlage 1
zu § 7 Absatz 3 StufAVO-Feu NRW

Ausbildungs- und Stoffplan
für die theoretische und praktische handwerkliche Kompaktausbildung

Ausbildungs- abschnitt / -feld	Ausbildungsinhalte	Stundenanteile (Zeitstd.)		
		Theorie	Praxis	Gesamt
1 Einführungs- lehrgang	- Ausbildungsbetrieb Feuerwehr: <ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben und Aufbau von Feuerwehr- und Rettungsdienstorganisationen • Organisation und Ablauf der “Gesamtausbildung” für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes • Betriebliche und überbetriebliche Ausbildung • Besichtigung von Feuerwehr- und (ggf. überbetrieblichen) Ausbildungseinrichtungen 	10	10	20
	- Öffentliches Dienstrecht: <ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung und wesentliche Inhalte des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses • Gegenseitige Rechte und Pflichten • Wesentliche beamtenrechtliche Bestimmungen • Personalvertretungsrecht 	15	0	15
	- Berufsfeldübergreifender Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit: <ul style="list-style-type: none"> • Berufsfeldübergreifende Sicherheits- und Gesundheitsgefahren • Berufsfeldübergreifende Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften • Verhaltenweisen und Maßnahmen bei Unfällen und Bränden • Vorbeugender Brandschutz • Lehrgang „Erste Hilfe“ 	15	20	35

	- Umweltschutz: <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsbedingte Umweltbelastungen bei Feuerwehren • Feuerwehrspezifische Umweltschutzregelungen • Wirtschaftliche und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung • Abfallvermeidung und -entsorgung 	5	5	10
	Summe Ausbildungsabschnitt 1 – Einführungslehrgang	45	35	80
2 Elektro	Grundlage: Verordnung über die Berufsausbildung zum Elektroniker/zur Elektronikerin - Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik - in der jeweils geltenden Fassung			
	- Berufsfeldspezifische Grundlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Berufsfeldtypische Werkzeuge • Planen und Organisieren der Arbeit • Einrichten des Arbeitsplatzes • Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen • Elektrizität • Ohmsches Gesetz • Elektrische Leistung • Elektrische Arbeit • Stromarten • Grundschaltungen • Berufsfeldspezifische Arbeitssicherheit und Unfallverhütung • Sicherheitseinrichtungen an Hausinstallationsanlagen 	134	58	192
	- Berufsfeldspezifische Übungen: <ul style="list-style-type: none"> • Messtechnik • Projekt Haus: Hausinstallation (Übertragungs- und Verteilernetz, Hausinstallation, Brandschutz) • Fehlersuche, Störungsbeseitigung • Motorschaltungen • Lichtlabor 	28	100	128
	- Betriebliche Ausbildung Elektro	0	240	240
	Summe Ausbildungsabschnitt 2 - Elektro	162	398	560

3 Sanitär/Heizung/ Klima (SHK)	Grundlage: Verordnung über die Berufsausbildung zum Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik/zur Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik in der jeweils geltenden Fassung			
	- Berufsfeldspezifische Grundlagen:	120	0	120
	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsfeldtypische Werkzeuge • Planen und Organisieren der Arbeit • Einrichten des Arbeitsplatzes • Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen • Verbindungstechniken • Wärmelehre, Verbrennungslehre • Grundlagen der Mechanik • Berufsfeldspezifische Arbeitssicherheit und Unfallverhütung • Sicherheitseinrichtungen an Hausinstallationsanlagen • Sicherheitseinrichtungen an Öl- und Gasfeuerungsanlagen 			
	- Berufsfeldspezifische Übungen:	0	200	200
	<ul style="list-style-type: none"> • Absperren von Leitungen • Verschließen von undichten Leitungen • Abdichten von Leckagen • Verbindungstechniken • Umgang mit und Einsatz von berufstypischen Werkzeugen • Montieren und Demontieren von Anlagenteilen • Trennen von Leitungen • Befestigung von Anlagenteilen 			
- Betriebliche Ausbildung SHK	0	240	240	
Summe Ausbildungsabschnitt 3 - SHK	120	440	560	

4 Holz	Grundlage: Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft - Ausbaufacharbeiter /Ausbaufacharbeiterin und Zimmerer/Zimmerin in der jeweils geltenden Fassung			
	- Berufsfeldspezifische Grundlagen:	30	55	85
	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsfeldtypische Werkzeuge • Planen und Organisieren der Arbeit • Einrichten des Arbeitsplatzes • Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen • Berufsfeldspezifische Arbeitssicherheit und Unfallverhütung 			
	- Berufsfeldspezifische Übungen:	45	190	235
	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen • Durchführen von Messungen • Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzbauteilen • Einbau von Dämmstoffen • Erhalten und Instandsetzen von Holzkonstruktionen 			
- Betriebliche Ausbildung Holz	0	240	240	
Summe Ausbildungsabschnitt 4 - Holz	75	485	560	

5 Metall	Grundlage: Verordnung über die Berufsausbildung zum Metallbauer/zur Metallbauerin - Fachrichtung Konstruktionstechnik in der jeweils geltenden Fassung			
	- Berufsfeldspezifische Grundlagen:	32	36	68
	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsfeldtypische Werkzeuge • Planen und Organisieren der Arbeit • Einrichten des Arbeitsplatzes • Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen • Berufsfeldspezifische Arbeitssicherheit und Unfallverhütung 			
	- Berufsfeldspezifische Übungen:	90	162	252
	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen und Messen • Manuelles und maschinelles Bearbeiten von Bauteilen • Thermisches Bearbeiten von Bauteilen • Montieren und Demontieren • Herstellen von Bauteilen und Konstruktionen 			
	Betriebliche Ausbildung Metall	0	240	240
	Summe Ausbildungsabschnitt 5 - Metall	122	438	560
6 Prüfung	Schriftliche Prüfung	3	0	3
	Praktische Prüfung	0	4	4
	Mündliche Prüfung	1,5	0	1,5
		4,5	4	8,5
	Summe Gesamtausbildung mit Prüfung	528,5	1.800	2.328,5
	Summe Gesamtausbildung ohne Prüfung (Ausbildungsabschnitte 1-5)	524	1.796	2.320

Anlage 2
zu § 7 Absatz 5 StufAVO-Feu NRW

Befähigungsbericht

- () Befähigungsbericht für den Ausbildungsabschnitt
- () 2 - Elektro
 - () 3 - Sanitär/Heizung/Klima
 - () 4 - Holz
 - () 5 - Metall

- () Gesamt-Befähigungsbericht

für die / den Auszubildenden

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Beginn der Ausbildung:

Verantwortliche/r Ausbilder/in:

1. Fachliche Leistungen:

1.1. Fachkenntnisse:

1.2. Praktische Fähigkeiten:

1.3. Gesamtergebnis aus 1.1 und 1.2 ($\div 2$):

Ein „mangelhaftes“ (weniger als 5 Punkte, aber mindestens 2 Punkte) oder „ungenügendes“ (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis der Beurteilungsmerkmale

1.1 Fachkenntnisse und/oder

1.2 Praktische Fähigkeiten

führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittlung – zu einem „mangelhaften“ (höchstens 4 Punkte) oder „ungenügenden“ (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der fachlichen Leistung.

2. Allgemeine Befähigung/Persönlichkeitsmerkmale:

2.1. Auffassungsgabe:

2.2. Urteilsfähigkeit:

2.3. Initiative:

2.4. Arbeitsbereitschaft/Fleiß:

2.5. Mündlicher Ausdruck:

2.6. Auftreten:

2.7. Arbeitsgüte/Zuverlässigkeit:

2.8. Verhalten gegenüber Anderen:

2.9. Gesamtergebnis aus 2.1 - 2.8 ($\div 8$):

Ein „mangelhaftes“ (weniger als 5, aber mindestens 2 Punkte) oder „ungenügendes“ (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis der Beurteilungsmerkmale

2.4. Arbeitsbereitschaft/Fleiß und/oder

2.7. Arbeitsgüte/Zuverlässigkeit und/oder

2.8. Verhalten gegenüber anderen

führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittlung – zu einem „mangelhaften“ (höchstens 4 Punkte) oder ungenügenden“ (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der Allgemeinen Befähigung/Persönlichkeitsmerkmale.

3. Gesamtnote aus 1.3. (x 0,6) und 2.9. (x 0,4):
Ein „mangelhaftes“ (weniger als 5, aber mindestens 2 Punkte) oder „ungenügendes“ (weniger als 2 Punkte) Gesamtergebnis der fachlichen Leistungen führt – unabhängig von ihrer arithmetischen Ermittlung – zu einer „mangelhaften“ (höchstens 4 Punkte) oder ungenügenden“ (höchstens 1 Punkt) Gesamtnote.

Eröffnung des Befähigungsberichts:

Ort:

Datum:

Unterschrift der/s Ausbildungsleiterin/s:

Unterschrift der/s Auszubildenden:

Anlage 3
zu § 8 Absatz 1 StufAVO-Feu NRW

Ausbildungs- und Stoffplan
für den allgemeinbildenden und den sportlichen Unterricht

Unterrichtsfach	Unterrichtsinhalte	Unterrichtsstunden	Leistungsnachweise	
			Schriftlich	Mündlich
0 Grundlagen	<p>Der allgemeinbildende und der sportliche Unterricht im Rahmen der Ausbildung richtet sich im Hinblick auf seine</p> <ul style="list-style-type: none"> - didaktische Konzeption, - fachlichen Anforderungen und - inhaltliche Gestaltung/Lernorganisation <p>an den in NRW für das Berufskolleg sowie für die Sekundarstufe II (Gymnasium/ Gesamtschule) erarbeiteten Lehrplänen aus.</p> <p>Das Gleiche gilt im Hinblick auf die in dieser Verordnung Leistungsnachweise genannten Lernerfolgsüberprüfungen.</p> <p>Durch den allgemeinbildenden und den sportlichen Unterricht soll in sämtlichen Unterrichtsfächern eine auf den feuerwehrspezifischen Anforderungen orientierte</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundlegende Angleichung der Vorkenntnisse, - breite fachliche Grundlegung und - systematische Methodenschulung in fachlicher, fachübergreifender und kooperativer Hinsicht <p>sichergestellt werden.</p>			
1 Chemie	<p>- Chemische Stoffe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stoffeigenschaften • Aggregatzustände <p>- Einfache Verbindungen der organischen Chemie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siedeverhalten • Elektrische Leitfähigkeit • Löslichkeit • Molekülstrukturen und Bindungsverhältnisse <p>- Chemische Reaktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kennzeichen • Stoff- und Energieumsätze • Reaktionsverhalten organischer Moleküle unter dem Einfluss funktioneller Gruppen 	40	1	1

	<ul style="list-style-type: none"> • Reaktionskinetik und das chemische Gleichgewicht - Chemische Grundgesetze und Formeln: <ul style="list-style-type: none"> • Elementgruppen • Periodensystem - Moleküle und Atombindung: <ul style="list-style-type: none"> • Atommodell • Ladungsträger (Ionen, Ionenverbindung, Ionengitter) • Atom- / Elektronenpaarbindung • Strukturformeln für Moleküle • Räumliche Gestalt von Molekülen (Elektronenpaarabstoßungsmodell) - Elektrochemie: <ul style="list-style-type: none"> • Gesetze der elektrischen Leitfähigkeit von Ionenlösungen • Chemische Vorgänge beim Leitungsvorgang - Umweltschonender und gefahrenvermeidender Umgang mit chemischen Stoffen 			
2 Deutsch	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der deutschen Sprache: <ul style="list-style-type: none"> • Rechtschreibung • Zeichensetzung • Grammatik • Satzbau - Kommunikationsprozesse: <ul style="list-style-type: none"> • Verbale und nonverbale Kommunikation • Kommunikationsbeeinflussende und -behindernde Faktoren • Missverständnisse und ihre Ursachen - Textanalyse und -interpretation: <ul style="list-style-type: none"> • Sprachliche Funktionszusammenhänge • Ermitteln von Textstrukturen • Strukturmodelle der Argumentation • Darlegen und Diskutieren von Argumentationsstrukturen (Argumentationsanalyse) • Erkennen von Thesen • Unterscheidung von Wertung und Beschreibung • Problematisierung fachwissenschaftlicher Begriffe • Wertende Interpretation 	50	2	0

	<p>- Beschreibungen, Berichte und Vorträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfassen von Thesen und erörternden Texten • Beschreibung komplizierterer Arbeitsvorgänge • Aufbau zielgerichteter Argumentationen • Gegenstandsbeschreibung • Sachgerechter und adressatenbezogener Ergebnisvortrag • Verfassen schriftlicher Inhaltsangaben längerer Texte, auch Ganzschriften • Mündliche und schriftliche Präsentation von Arbeitsergebnissen 			
3 Englisch	<p>- Grundlagen der englischen Sprache:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtschreibung • Zeichensetzung • Grammatik • Satzbau <p>- Bearbeitung insbesondere kürzerer Sach- und Gebrauchstexte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Textmarkierung, -entschlüsselung, -reduzierung • Textanalyse und -interpretation • Textzusammenfassung (Summary) <p>- Erstellen eigener einfacher adressatenbezogener Texte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachverhaltsbeschreibung, -erklärung, -vergleich und -begründung • Meinungsdarstellung und -begründung <p>- Alltägliche Standardsituationen und Alltagsgespräche</p> <p>- Umgang mit Medien</p>	40	1	1
4 Mathematik	<p>- Algebra:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechnen mit natürlichen Zahlen (insbes. Teilbarkeit, Bruchzahlen, Dezimalzahlen) • Rechnen mit rationalen Zahlen (insbes. Funktionen, lineare Gleichungen und Ungleichungen, Bruchterme) • Funktionen und ihre Graphen, Gleichungen • Lineare Gleichungssysteme <p>- Geometrie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berechnung von Kreis-, Flächen- und Rauminhalten 	50	2	0

	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinatengeometrie • Vektorielle Geometrie 			
5 Physik	<p>- Mechanik</p> <p>- Kinematik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetze der gleichförmigen und gleichmäßig beschleunigten Bewegung (Bezugssysteme / Grundgrößen: Länge, Zeit / Abgeleitete Größen) • Wurfbewegungen / Überlagerungsprinzip • Kreisbewegung <p>- Dynamik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masse, Trägheit, Trägheitssatz • Kraft, Grundgleichung der Mechanik • Impuls, Impulserhaltungssatz, Wechselwirkungsprinzip • Zentripetalkraft, Kreisbewegung <p>- Energie und Arbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lageenergie und Hubarbeit • Bewegungsenergie und Beschleunigungsarbeit (Spannenergie und Spannarbeit) • Reibungsarbeit, Energieentwertung • Energiebilanzierung bei Übertragung und Umwandlung - Erhaltung und Entwertung (Stoßvorgänge) <p>- Ladungen und Felder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elektrisches Feld, elektrische Feldstärke E • Potentielle Energie im elektrischen Feld, Spannung, (Potential) • Elektrische Feldkonstante • Elektrische Kapazität • Dielektrikum <p>- Bereitstellung, Wandlung und Verteilung von Energie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elektromagnetische Induktion, Induktionsgesetz • Selbstinduktion, Induktivität • Erzeugung von Wechselspannung • Transformator • Magnetfeld als Träger von Energie • Elektrisches Feld als Energieträger <p>- Radioaktivität und Kernenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bohr'sches Atommodell 	40	1	1

	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau des Periodensystems • Ionisierende Strahlung • Radioaktiver Zerfall, Zerfallsgesetz • Kernspaltung und Kernfusion 			
6 Praktische Philosophie/ Handlungs- und Sozial- kompetenz	<p>- Einführung in die Philosophie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Intentionen und Dimensionen philosophischen Fragens • Grundformen philosophischen Denkens <p>- Ausgewählte Problembereiche der Philosophie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erkennen und Denken (Erkenntnistheorie) • Menschliches Handeln (Ethik) • Politik, Recht, Staat und Gesellschaft (Rechts- und Staatsphilosophie) • Kulturelle und interkulturelle Probleme (Kulturphilosophie) • Wissenschaft (Wissenschaftstheorie) 	30	0	1
7 Staats- bürger- kunde/ Politik	<p>- Gesellschaftliche Strukturen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soziales Verhalten in Rollen und Gruppen, Konflikte • Verhaltensprägung und -steuerung durch Gruppen • Gesellschaft und sozialer Wandel <p>- Wirtschaftliche Strukturen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soziale Marktwirtschaft / Wirtschaftspolitik • Arbeitslosigkeit • Umweltschutz/-politik <p>- Politische Strukturen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Merkmale parlamentarischer Demokratie • Politische Entscheidungsprozesse im parlamentarischen System • Presse als „Vierte Gewalt“, Massenmedien <p>- Nationale und internationale Beziehungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fremde Gesellschaften und kulturelle Prägungen • Frieden und Krieg • Menschenrechte • Internationale Organisationen (Europäische Union, vereinte Nationen, NATO) 	30	0	1
	Zwischensumme allgemeinbildender Unterricht	280	7	5

8 Sport	<p>- Kraft- und Ausdauersport:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Koordinationsfähigkeit • Dehnfähigkeit • Kondition • Klettern <p>- Leichtathletik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kurz-, Mittel- und Langstrecken sowie Hürdenlauf • Hoch- und Weitsprung • Kugelstoßen <p>- Wassersport:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sportschwimmen in verschiedenen Lagen • Rettungsschwimmen • Tauchen <p>- Mannschaftsspiele</p>	120	DLRG- Rettungs- schwimm- abzeichen in Bronze Deutsches (Jugend-) Sport- abzeichen in Silber	
	Summe allgemeinbildender und sportlicher Unterricht	400		

**Anlage 4
zu § 9 Absatz 2 StufAVO-Feu NRW**

Prüfungsablauf und -inhalte

1. Schriftliche Prüfung:

Die schriftliche Prüfung wird spätestens eine Woche vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit durchgeführt.

Der schriftliche Teil der abschließenden Prüfung erstreckt sich auf die gesamte Ausbildung nach dieser Verordnung; die zu stellenden Aufgaben sind daher allen vier Ausbildungsfeldern der Ausbildungsabschnitte 2 bis 5 gem. § 7 Absatz 1 zu entnehmen.

Die Durchführung der schriftlichen Prüfung richtet sich ansonsten nach § 13 Absatz 3 bis 6 der VAP1.2-Feu NRW.

2. Praktische Prüfung:

Die Prüfung der praktischen Fertigkeiten findet nach dem schriftlichen Teil der Prüfung statt und kann mit der mündlichen Prüfung zusammengefasst werden.

Sie kann als Einzel- oder Gruppenprüfung ausgestaltet werden und erstreckt sich auf zwei der vier Ausbildungsfelder der Ausbildungsabschnitte 2 bis 5 gem. § 7 Absatz 1.

Die Durchführung der praktischen Prüfung richtet sich ansonsten nach § 14 Absatz 1, Absatz 2 Satz 3 und 4 sowie Absatz 3 der VAP1.2-Feu NRW.

3. Mündliche Prüfung:

Der mündliche Teil der abschließenden Prüfung erfolgt nach der praktischen Prüfung, wenn nicht beide Prüfungsteile zusammengefasst werden.

Sie kann als Einzel- oder Gruppenprüfung ausgestaltet werden und erstreckt sich auf die beiden verbleibenden Ausbildungsfelder der Ausbildungsabschnitte 2 bis 5 gem. § 7 Absatz 1, die nicht Gegenstand der jeweiligen praktischen Prüfung gewesen sind.

Die Durchführung der mündlichen Prüfung richtet sich ansonsten nach § 15 der VAP1.2-Feu NRW. Hinsichtlich der Verhinderung zur Teilnahme an, des Nichtan- oder Rücktritts von, der Abbruchs und der Wiederholung der Prüfung oder einzelner Teile, der Ahndung von Täuschungsversuchen, der Niederschrift sowie des Prüfungszeugnisses gelten die §§ 17 bis 20 der VAP1.2-Feu NRW entsprechend.

203014

**Verordnung
über die Zugehörigkeit der feuerwehrtechnischen
Beamtinnen und Beamten zu Feuerwehren**

Vom 3. März 2017

Auf Grund des § 116 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

§ 1

Zur Feuerwehr gehören die feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten

1. der Gemeinden,
2. der Gemeindeverbände,
3. des Instituts der Feuerwehr NRW, die nachweislich mindestens sieben Jahre im Einsatzdienst einer hauptberuflichen Feuerwehr oder einer Freiwilligen Feuerwehr tätig waren oder sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. März 2017

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ralf J ä g e r

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359